

Materion Advanced Materials Germany GmbH

Verkaufsbedingungen

1 Anwendungsbereich

Sämtliche Verkäufe und Lieferungen von Materialien, Waren oder Produkten („Produkte“ oder „Waren“) von Materion Advanced Materials Germany GmbH („Materion“) in Deutschland unterliegen ausschließlich den folgenden Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“). Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die von den vorliegenden Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Regelungen abweichen, werden nicht anerkannt. Sie werden auch nicht Teil eines Vertrags, wenn Materion Aufträge von einem Kunden annimmt oder in dem Wissen ausführt, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden gegensätzlich sind oder abweichen.

2 Gegenstand und Umfang (Angebote, Muster, Garantien, Vertragsabschlüsse)

2.1 Alle Angebote von Materion sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, es wurde konkret etwas anderes vereinbart. Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn Materion eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder bestellte Produkte ausgeliefert hat.

Materion ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Kunden mitgeteilten Angaben zu prüfen, auf Basis derer Materion ihr Angebot oder ihre Auftragsbestätigung erstellt; ferner ist Materion nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Ausführung des Kundenauftrags auf Basis solcher Angaben die Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde wird über sämtliche Risiken informiert, die Materion bekannt sind.

2.2 Angaben und Informationen in Datenblättern, Broschüren und sonstigen Werbe- und Informationsunterlagen von Materion dienen allein der Orientierung und werden nur verbindliche Vertragsbestandteile, wenn Materion dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.3 Merkmale und Eigenschaften von Proben und Mustern gelten nur als verbindlich, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wurde.

2.4 Angaben über Qualität, Beschaffenheit und Haltbarkeit von Produkten gelten nur als Zusicherung, wenn dies ausdrücklich so bezeichnet wurde. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.5 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, liefert Materion Produkte innerhalb der Toleranzen, die laut deutschen oder europäischen technischen Normen (insbesondere DIN, VDE, EN ISO oder ähnlichen Standards) zulässig sind.

2.6 Technische Änderungen, die herstellungsbedingt sind, aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich wurden oder ein Produkt-Update oder eine Wartung darstellen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

2.7 Der Kunde bestätigt, dass Materion ihm Produktinformationen zur Verfügung gestellt hat, die Warnhinweise sowie sicherheits- und gesundheitsrelevante Angaben in Bezug auf die Produkte enthalten. Der Kunde versichert und vereinbart, dass er diese Informationen an die Personen weitergibt, die nach angemessener Einschätzung des Kunden vor möglichen Gefahren gewarnt werden müssen, weil sie solchen sehr wahrscheinlich ausgesetzt sind. Dazu gehören u.a. seine Angestellten, Vertreter, Subunternehmer und seine eigene Kunden.

3 Lieferung, Lieferfrist, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Der Lieferumfang der Produkte von Materion und die Lieferfristen werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Materion angegeben. Materion ist berechtigt, in Teilen zu liefern, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Will der Kunde Teilmengen einer vereinbarten Gesamtmenge in Januar 2017

mehreren Teillieferungen geliefert bekommen, sind die Abnahmemengen bei diesen Abrufaufträgen gleichmäßig über die Vertragslaufzeit zu verteilen. Der Abruf von über 10 % der Gesamtmenge einer Teillieferung an einem Tag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Materion.

3.2 Die Lieferfrist beginnt erst dann, wenn alle Einzelheiten, die für die Erfüllung des Vertrags wesentlich sind, mit dem Kunden geklärt sind und nachdem der Kunde alle wesentlichen ihm obliegenden Maßnahmen ergriffen hat, die für die Erfüllung des Vertrags seitens Materion erforderlich sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn Materion sämtliche Angaben vom Kunden erhalten hat, die nötig sind, um die Lieferung durchzuführen, oder bis der Kunde nachgewiesen hat, dass er – wenn erforderlich – ein Akkreditiv eröffnet, eine Anzahlung geleistet oder eine Sicherheit gestellt hat, wie im Vertrag vereinbart wurde. Die Lieferfrist gilt als unterbrochen, wenn der Kunde nachträglich Änderungen erbeten hat. Wurde Einvernehmen über vom Kunden gewünschte Änderungen erzielt, beginnt die Laufzeit der Lieferfrist erneut.

3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Aufstände, staatliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse außerhalb der Kontrolle von Materion („höhere Gewalt“) befreien Materion von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der Vertragspflichten, solange und in dem Maße, wie die Auswirkungen solcher Fälle höherer Gewalt weiterhin bestehen bleiben. Das gilt auch, wenn Unterlieferanten von Materion solchen Fällen höherer Gewalt ausgesetzt sind oder sie zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem Materion bereits in Verzug ist. Materion informiert den Kunden unverzüglich über den Beginn und das Ende solcher Hemmnisse.

3.4 Die Produkte von Materion sind üblicherweise unverpackt. Möchte der Kunde sie verpackt haben, hat der Kunde die Kosten hierfür zu tragen.

3.5 Materion liefert ab Werk / ab Fabrik (laut Incoterms 2010). Veranlasst Materion ausschließlich den Transport, sind die Versand- und die Transportversicherungskosten vom Kunden zu zahlen.

3.6 Das Preisrisiko (d.h. die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung) geht auf den Kunden zu dem Zeitpunkt über, an dem die Produkte dem Kunden an dem Ort bereitgestellt werden, von wo aus die Lieferung erfolgt, selbst wenn Materion vereinbart hat, Zusatzleistungen wie z.B. das Verladen oder den Transport der Produkte zu erbringen. Verzögert sich die Lieferung der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, geht das Risiko auf den Kunden ab Erhalt der Mitteilung über, dass die Produkte zur Lieferung bereitstehen. In diesem Fall hat Materion das Recht, die Produkte dem Kunden in Rechnung zu stellen, als wenn sie bereits geliefert worden wären, und sie auf Kosten und auf Risiko des Kunden zu lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert Materion diese Produkte auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Brand- und Wasserschäden.

4 Preise, Zahlung, Verzug

4.1 Die von Materion angegebenen Preise sind Nettopreise, d.h. sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer-, Umverpackungs-, Speditions- und Versicherungskosten (ab Werk, Incoterms 2010).

4.2 Hat Materion dem Kunden mitgeteilt, dass Materion einen Auftrag nur gegen Barvorauszahlung ausführt, wobei

Materion Advanced Materials Germany GmbH

Verkaufsbedingungen

Barmittel als Sicherheit gehalten werden, ist der Kunde verpflichtet, an Materion vor jeglicher Bestellbestätigung oder -annahme einen Geldbetrag zu zahlen, der der Bestellmenge, multipliziert mit einem Proforma-Rechnungsbetrag, entspricht. Dieser Preis wird wie folgt errechnet: Addition des angegebenen Herstellungspreises und der tatsächlichen Metallmarktänderungen auf Basis der Marktpreise am Tag des Erhalts der Bestellung. An dem Tag, an dem die Produkte lieferfertig sind, wird der Betrag dann an den „aktuellen“ Metallmarktpreis angepasst, um etwaige Marktschwankungen sowie Mengenänderungen zu berücksichtigen. Standardliefertoleranzen betragen +/- 10 % der ursprünglichen Bestellmenge; der Kunde kann jedoch wählen, ob er Mehrmengen in diesem Umfang akzeptiert, die dann zu bezahlen sind.

4.3 Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug bezahlt werden. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Zusendung von Rechnungen zu.

4.4 Materion erhebt Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Das Recht auf Vorbringen des Nachweises eines höheren oder weiteren Schadens aufgrund des Verzugs bleibt davon unberührt.

4.5 Materion ist nicht verpflichtet, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, solange der Kunde es versäumt, seinen eigenen Vertragspflichten nachzukommen; das schließt solche aus anderen Verträgen mit Materion mit ein, insbesondere, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

4.6 Der Kunde darf Gegenforderungen nur verrechnen oder Zahlungen auf Basis solcher Gegenforderungen nur dann zurückhalten, wenn diese (nachweislich schriftlich) unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4.7 Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die nach üblichen Bankenstandards Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen, ist Materion berechtigt, offene Bestellungen nur gegen Vorabzahlung oder Sicherheitenstellung auszuführen. In diesem Fall darf Materion alle ihre Forderungen gegen den Kunden unverzüglich fällig stellen, ungeachtet der Laufzeit jeglicher Wechsel, sowie Sicherheiten verlangen.

4.8 Falls kein höherer Schaden nachweislich vorliegt, berechnet Materion 2,50 € für jede zweite und jede weitere vertretbare Mahnung.

5 Garantie, Pflichten des Kunden bezüglich Mängelansprüchen seitens eigener Kunden; Haftung und Schadenersatz

5.1 Geringfügige Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Qualität stellen keinen Mangel der Ware dar. Allgemeine Informationen von Materion über die Anwendung von Produkten oder Beispiele für deren Einsatz in Broschüren oder anderen Werbematerialien entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung der gelieferten Produkte auf deren Tauglichkeit für den kundeneigenen Zweck. Die besonderen Anforderungen des Kunden an den Einsatz der Produkte sind nur maßgebend, wenn Materion dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt hat, dass die gelieferten Produkte für den speziellen Zweck des Kunden geeignet sind.

5.2 Der Kunde muss Materion unverzüglich über etwaige Mängelansprüche informieren, die dessen Kunden erheben und die sich auf Lieferungen von Materion beziehen; anderenfalls sind Mängelansprüche des Kunden gegenüber Materion ausgeschlossen. Außerdem muss

der Kunde Beweise in geeigneter Form sichern und sie Materion vorlegen. Materion kann vom Kunden beispielhafte mangelhafte Produkte (einschließlich vorhandener Beweisdokumente und Lieferscheine) zur Prüfung der Mängel anfordern. Versäumt es der Kunde, dieser gerechtfertigten Anfrage nachzukommen, führt dies zum Ausschluss der Mängelansprüche des Kunden. Dies gilt auch für Mängelansprüche, die gegen den Kunden vonseiten seiner eigenen Kunden erhoben werden und sich auf Lieferungen von Materion beziehen.

5.3 Materion sichert zu, dass die Produkte grundsätzlich den von Materion veröffentlichten Produktspezifikationen (falls gegeben) oder den schriftlichen Produktspezifikationen, die mit einem autorisierten Vertreter von Materion vereinbart wurden (wenn vorhanden), entsprechen. Materion gibt keine Empfehlung, Garantie oder Zusicherung ab, was die Eignung der Produkte für den Anwendungsbereich oder die Nutzung des Kunden, für das Endprodukt, das Verfahren oder die Verbindung mit anderen Produkten oder Stoffen oder die Ergebnisse, die der Kunde bei (der) Produktanwendung(en) erzielt, betrifft. Materions Garantie gilt nur für den Kunden und kann weder abgetreten noch übertragen werden.

5.4 Ungeachtet der Art der Verletzung (einschließlich unerlaubter Handlungen) sind Schadenersatzansprüche gegen Materion ausgeschlossen bzw. beschränkt, es sei denn, es liegt vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens Materion vor.

5.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Materion gegenüber dem Kunden nicht, wenn keine Kardinalpflichten verletzt wurden. Kardinalpflichten umfassen die Pflicht, die Produkte mängelfrei und rechtzeitig zu liefern, die Pflicht zur Beratung, zum Schutz und zur Sorgfalt, sodass der Kunde die Produkte für den Vertragszweck nutzen kann, sowie die Pflicht sicherzustellen, dass Leib und Leben der Mitarbeiter des Kunden sowie deren Eigentum vor erheblichen Schäden geschützt sind.

5.6 Bei Verletzung von Kardinalpflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Materion gegenüber dem Kunden auf Schäden beschränkt, die Materion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder mit gebotener Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Indirekte Schäden und Folgeschäden, die auf Produktmängel zurückzuführen sind, können zudem nur ersetzt werden, wenn solche Schäden bei vertragsgemäßer Nutzung der Produkte zu erwarten sind.

5.7 Bei Ansprüchen des Kunden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Materion ist die Haftung von Materion auf vorhersehbare und übliche Schäden je Schadens- bzw. Verlustfall beschränkt. Die obigen Beschränkungen und Haftungsausschlüsse beziehen sich nicht auf Ansprüche, die aufgrund von betrügerischem Verhalten von Materion entstanden sind, auf Haftung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, bei Ansprüchen gemäß Produkthaftungsgesetz oder bei Tod, Personen- oder Gesundheitsschäden.

5.8 Ist die Haftung von Materion ausgeschlossen bzw. beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Materion. In keinem Fall haftet Materion oder der Kunde für indirekte, Folge-, Sonder-, Strafschadenersatz einschließende Schäden oder verschärfte Schadenersatz in Verbindung mit oder aus dem Vertrag.

5.9 Der Kunde hält Materion bei etwaiger Haftung für Kosten oder Verluste schadlos, die Materion aufgrund der Verletzung eines Patentanspruchs in Bezug auf Produkte,

Materion Advanced Materials Germany GmbH

Verkaufsbedingungen

die nach Designvorgaben oder Spezifikationen des Kunden gefertigt worden sind, entstanden sind.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Materion behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis der Kunde alle seine Zahlungsverpflichtungen aus seiner Geschäftsbeziehung mit Materion erfüllt hat. Dies gilt auch für Zahlungen zur Befriedigung spezieller Ansprüche, z.B. solche aus Schecks und Wechseln, offenen Rechnungen oder Kontokorrent.

6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr wiederverkaufen, verarbeiten oder mit anderen Produkten bis auf Widerruf von Materion vermischen, verbinden oder vermengen, welcher jederzeit und ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann. Ein Wiederverkauf der Vorbehaltsware in diesem Sinne umfasst auch die Installation solcher Produkte in Grund und Boden und Gebäuden bzw. den Einbau dieser in Anbauten an Gebäuden oder deren Nutzung für die Erfüllung sonstiger Verträge.

6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für Materion als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, wobei für Materion daraus keine Verpflichtung erwächst. Die verarbeitete oder umgebildete Vorbehaltsware stellt Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufsbedingungen dar. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder untrennbar mit anderen Stoffen vermischt/verbunden, die nicht Eigentum von Materion sind, erwirbt Materion Miteigentum an der resultierenden neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wiederbeschaffungswert der anderen Stoffe zum Zeitpunkt einer solchen Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Wird die Vorbehaltsware verbunden oder untrennbar mit anderen Stoffen, die nicht Eigentum von Materion sind, zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, tritt der Kunde hiermit an Materion einen Miteigentumsanteil ab, der im anteiligen Verhältnis zum Eigentum des Kunden an der Hauptsache steht. Materion erkennt hiermit diese Abtretung an. Der Kunde bewahrt das so geschaffene Produkt für Materion kostenfrei auf.

6.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen übliche Risiken zu versichern, insbesondere gegen Brand, Einbruch und Wassergefahren. Er muss sorgfältig damit umgehen und sie ordnungsgemäß lagern.

6.5 Im Falle eines Wiederverkaufs der Vorbehaltsware durch den Kunden tritt der Kunde hiermit unverzüglich an Materion die Kaufpreisforderungen gegen seine eigenen Kunden aus diesem Wiederverkauf ab. Wiederverkauft der Kunde Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten, die nicht von Materion geliefert wurden, gilt die obige Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der in der Rechnung von Materion angegeben wurde. Bei einem Wiederverkauf von Vorbehaltsware, an der Materion ein Miteigentum gemäß Absatz 6.3 hat, gilt eine solche Abtretung in Höhe von Materions Miteigentumsanteil. Die abgetretenen Forderungen dienen als Sicherheit in gleichem Maße wie die Vorbehaltsware. Wurde eine abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, so tritt der Kunde hiermit unverzüglich einen Saldo in Höhe der Forderung aus dem Kontokorrent an Materion ab. Materion erkennt die besagte Forderungsabtretung hiermit an.

6.6 Der Kunde hat das Recht, im Rahmen des normalen Geschäftsganges die Forderungen einzuziehen, die an ihn von Materion bis auf Widerruf von Materion abgetreten

wurden. Ein solcher Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Das Recht auf Einziehung erlischt ohne Widerruf automatisch, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Erfolgt eine Zahlung per Einzugsverfahren, stellt der Kunde durch vorherige Abmachung mit seiner Bank sicher, dass die erhaltenen Beträge frei von Pfandrechten der Bank sind und dass er jederzeit seiner Verpflichtung zur Überweisung seiner Erlöse an Materion nachkommen kann. Auf Ersuchen von Materion informiert der Kunde seine eigenen Kunden über die Abtretung künftiger Forderungen an Materion und stellt Materion sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchsetzung dieser Forderungen erforderlich sind.

6.7 Überschreitet der Gesamtwert der für Materion bereitgestellten Sicherheiten die Forderungen von Materion um mehr als 10 %, gibt Materion zusätzliche Sicherheiten auf Wunsch des Kunden im eigenen Ermessen frei.

6.8 Der Kunde darf keine Verfügungen in Bezug auf die Vorbehaltsware treffen (Pfandrechte, Verpfändung von Sicherungsrechten oder andere Abtretungen hinsichtlich der in Absatz 6.5 genannten Forderungen). Bei einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware weist der Kunde darauf hin, dass diese Waren im Eigentum von Materion stehen, und informiert Materion unverzüglich schriftlich über eine solche Pfändung oder Beschlagnahme.

6.9 Ist der Kunde in Zahlungsverzug und ist eine von Materion festgelegte Karenzzeit verstrichen, ohne dass die Zahlung geleistet wurde, ist Materion berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, auch wenn Materion den Vertrag nicht storniert hat.

7 Gewichtskonten für Edelmetalle

7.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen darf Materion in bestimmten Fällen Edelmetallpool- oder Gewichtskonten führen. Die Edelmetalle im Bestand der einzelnen Kontoinhaber werden nicht separat gelagert. Alle Kontoinhaber bilden zusammen eine Eigentümergemeinschaft, die von Materion verwaltet wird.

7.2 Jeder Kontoinhaber erwirbt durch Beitritt Miteigentum am vorhandenen Edelmetall-Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Edelmetalls. Bei Erwerb oder Verkauf von Edelmetallen erfolgt der Eigentumsübergang durch Eintrag einer Gutschrift oder Lastschrift im jeweiligen Gewichtskonto.

7.3 Die Gewichtskonten für Edelmetalle werden als Kontokorrenten geführt. Materion stellt regelmäßig Saldenmitteilungen und Edelmetall-Kontoauszüge bereit, über die die gegenseitigen Forderungen der Parteien für die Einlieferung von Edelmetallen im genannten Zeitraum verrechnet und durch eine Forderung auf den Saldo ersetzt werden. Jegliche Einwände gegen eine Saldenmitteilung oder einen Edelmetall-Kontoauszug wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit müssen vom Kunden innerhalb von sechs (6) Wochen nach Eingang einer solchen Mitteilung oder eines Kontoauszugs vom Kunden erhoben werden. Erhebt der Kunde seinen Einwand schriftlich, gilt das Abschicken des schriftlichen Einwands innerhalb der 6-Wochen-Frist als rechtzeitig und fristgerecht erfolgt. Wird kein fristgerechter Einwand erhoben, so gilt dies als Genehmigung seitens des Kunden. Materion weist den Kunden darauf explizit in seinen Saldenmitteilungen bzw. Edelmetall-Kontoauszügen hin. Der Kunde kann eine Korrektur der Saldenmitteilung oder des Edelmetall-Kontoauszugs auch nach der oben genannten Frist einfordern, allerdings unter der Maßgabe, dass der Kunde in

Materion Advanced Materials Germany GmbH

Verkaufsbedingungen

diesem Fall die Nachweislast für eine Falschbelastung des Kunden-Edelmetallkontos oder das Fehlen einer Gutschrift zu seinen Gunsten trägt.

8 Regelungen zur Verhinderung von Bestechung

Der Kunde ist verpflichtet:

8.1 alle geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und Normen über die Verhinderung von Bestechung und Korruption in dem Land einzuhalten, in dem er geschäftlich tätig ist; dazu gehören das US-amerikanische „Foreign Corrupt Practices Act“ (falls geltend) und das britische „Anti-Bribery Act“ („relevante Auflagen“);

8.2 keine Angebote, Zahlungen, Zahlungsverprechen zu machen oder Genehmigungen zur Geldzahlung zu erteilen oder Wertgegenstände anzubieten, zu verschenken, zu versprechen oder zu genehmigen, und darf auch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter nicht veranlassen, dies zu tun, und zwar an (a) Regierungsbeamte (oder politische Parteien) mit der Absicht, Einfluss auf eine Handlung oder Entscheidung einer solchen Person oder Partei zu nehmen oder ihr einen unlauteren Vorteil zu verschaffen oder sie zu veranlassen, ihren Einfluss diesbezüglich gegenüber einer Regierung oder einem Amtsträger geltend zu machen, eine Handlung oder Entscheidung einer Regierung oder eines Amtsträgers zu beeinflussen, damit diese Person Geschäftsaktivitäten aufnehmen oder aufrechterhalten kann, oder Geschäfte an einen Dritten zu vermitteln; dies gilt auch (b) für Dritte, wenn der Kunde weiß, dass die gesamte Zahlung, ein Teil davon oder ein Wertgegenstand direkt oder indirekt einem Regierungsbeamten (oder einer politischen Partei) oder einem Bewerber um ein politisches Amt für einen der oben genannten unerlaubten Zwecke angeboten, gewährt oder versprochen wird.

Der Kunde ist ferner verpflichtet:

8.3 die geltenden Antibestechungs-, Antikorruptions- und Ethikregelungen von Materion („relevante Regelungen“) einzuhalten;

8.4 während der gesamten Vertragslaufzeit seine eigenen Richtlinien und Verfahren beizubehalten, um eine Einhaltung der relevanten Auflagen und relevanten Regelungen zu gewährleisten und sie bei Bedarf durchzusetzen;

8.5 Materion unverzüglich (a) über eine Bitte oder Forderung für eine dem Kunden in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags eingeräumte, unrechtmäßige bzw. auffällige finanzielle oder sonstige Begünstigung zu informieren oder (b) dann, wenn ein Regierungsbeamter (oder Bewerber um ein [politisches] Amt) vom Kunden angestellt oder dort Manager wird oder direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kunden erwirbt.

8.6 In diesem Sinne bedeutet „Regierungsbeamter“ jeder ernannte, gewählte oder ehrenamtliche Funktionsträger oder Angestellte im öffentlichen Dienst einer Landes-, Regional- oder Kommunalregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder einer politischen Partei, ein Parteifunktionär oder Bewerber um ein [politisches] Amt in einem beliebigen Land. Der Begriff „Regierung“ umfasst jedes Amt oder jedes Ministerium, jede Botschaft oder andere staatliche Stelle oder öffentlich-rechtliche Einrichtung sowie jedes Unternehmen oder jede Organisation, die sich ganz oder mehrheitlich in

Januar 2017

Staatseigentum befindet oder unter staatlicher Kontrolle steht.

8.7. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle seine autorisierten Vertreter und Subunternehmer Dienstleistungen oder Waren in Verbindung mit diesem Vertrag nur dann erbringen bzw. liefern, wenn dies auf Basis eines schriftlichen Vertrags erfolgt, der ihnen die gleichen Bedingungen auferlegt (und diese von ihnen erhält), wie dem Kunden gemäß diesem Absatz 8 („relevante Bedingungen“) auferlegt werden. Der Kunde ist für die Einhaltung und Erfüllung der relevanten Bedingungen seitens dieser Personen verantwortlich und haftet gegenüber Materion direkt für jegliche Verletzung der relevanten Bedingungen durch diese Personen.

8.8 Eine Verletzung der in diesem Absatz 8 dargelegten Bestimmungen gilt gemäß Absatz 10 als wesentliche Vertragsverletzung.

9 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

9.1 Der Kunde bestätigt, dass er und seine Angestellten alle geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes einhalten werden, in dem er seine Geschäftstätigkeit ausübt. Ferner bestätigt er, dass jegliche vertragsgemäß erzielten Erlöse nicht für unerlaubte oder illegale Zwecke verwendet werden. Insbesondere versichert jede Vertragspartei, dass sie direkt oder indirekt im eigenen Namen einem Regierungsbeamten, einer politischen Partei oder dessen Vertreter oder einem Bewerber um ein öffentliches Amt keine Zahlung oder einen Wertgegenstand mit der Absicht gewährt, anbietet oder verspricht, Geschäfte in Bezug auf diesen Vertrag anzubahnen und aufrechtzuerhalten.

9.2 Der Kunde sichert zu, dass (i) er bzw. seine Vertreter oder jemand, für den er handelt, dem er assistiert oder in dessen Eigentum er steht oder von dem er direkt oder indirekt beherrscht wird, keine Person darstellt, die gemäß in- oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften, welche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Verbote oder Restriktionen beinhalten, als „sanktionierte Person“ gilt bzw. als solche identifiziert wurde, und dass (ii) er keine Waren an eine solche „sanktionierte Person“ wiederverkauft oder diesbezügliche Geschäftsbeziehungen mit einer solchen „sanktionierten Person“ unterhält.

9.3 Eine Verletzung der in diesem Absatz 9 dargelegten Bestimmungen gilt gemäß Absatz 10 als wesentliche Vertragsverletzung.

10 Kündigung

Materion hat das Recht, den vorliegenden Vertrag bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wenn der Kunde dieser Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über eine solche Verletzung abhilft (wenn dieser Verletzung abgeholfen werden kann) mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Kunden zu kündigen. Dazu gehören u.a. (i) Gesetzesverstöße durch den Kunden, (ii) Verletzungen der Bedingungen in Absatz 8 und Absatz 9 und (iii) die Nichterfüllung von Zahlungspflichten.

11 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und alle zwischen Materion und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden dementsprechend

Materion Advanced Materials Germany GmbH

Verkaufsbedingungen

ausgelegt, jedoch unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

11.2 Erfüllungsort für Lieferungen von Materion ist der Ort, ab dem die Lieferung erfolgt; Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz von Materion.

11.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselangelegenheiten) ist der eingetragene Geschäftssitz von Materion. Materion ist jedoch berechtigt, um Rechtsschutz bei einem anderen Gericht zu ersuchen, das für die jeweilige Klage gemäß deutschem Recht oder dem Recht des Landes, in dem der Kunde seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, zuständig ist.